Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 157 - Gewerbegebiet Am Wasserturm - Stadtteil Kempen

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 03.02.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und beschlossen, den Entwurf mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Mit dem Bebauungsplan Nr.157 - Gewerbegebiet Am Wasserturm - soll städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden, insbesondere durch die Umsetzung der Ziele des aktuellen Zentrenkonzepts.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich der gewerblich genutzten Grundstücke nördlich und südlich der Straße "Am Wasserturm" auf der Ostseite des Industrierings-Ost im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Da das Rathaus während der ersten Offenlage aufgrund der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen werden musste, war die Einsichtnahme der Unterlagen im Stadtplanungsamt nicht möglich. Die öffentliche Auslegung wird aus diesem Grund wiederholt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 157 liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

06.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020

öffentlich aus. Die Veröffentlichung erfolgt gem. §3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Internetseite der Stadt Kempen unter folgendem Link: www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Die Unterlagen können dort eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

Zusätzlich liegen die Unterlagen der öffentlichen Auslegung

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus

Ist das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3344, -3343, -3342, -3341, 3321, -3320) oder per E-Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
Mensch, Gesundheit	Hinweis auf Erdbebenzone	Umweltbericht
	Betrieb nach Störfall- verordnung	Umweltbericht, Begründung, Stellungnahme
	Bewertung von Verkehrs- u. Gewerbelärm, Schadstoff- immissionen, Wohnumfeld und Erholung	Umweltbericht
	Immissionsschutz	Begründung
Tiere, Pflanzen,	Gehölzstände (Selder) als potenzielles Habitat für planungs-	Umweltbericht, Artenschutzprüfung,

	-	
biologische Vielfalt	relevante Vogelarten; Eignung linienhafter Baumbe- stände (Selder) für Transferflü- ge oder als Quartier von Fle- dermausarten	
Boden	Beschreibung der ursprünglich vorhandenen Böden	Umweltbericht
	Altlasten	Umweltbericht, Begründung
Wasser	Beschreibung der Grundwas- sermächtigkeit und Belastung	Umweltbericht
	Starkniederschläge	Umweltbericht
	Wasserrechtl. Hinw. (Selder)	Stellungnahmen, Begründung
Luft,	Hitzebelastung	Umweltbericht
Klima	Beschreibung der klimatischen Verhältnisse, einschl. der Aus- wirkungen durch die Vorh. Be- bauung/Versiegelung	Umweltbericht
	Durch Verkehr bestehende Vorbelastung durch Schad- stoffe und Feinstäube	Umweltbericht
Landschaft/Landschaftsbild	Beschreibung des Naturraums der Kempen-Aldekerker-Platten	Umweltbericht
Kultur- und Sachgüter	Beschreibung der Kulturland- schaftschaft der Krefeld- Grevenbroicher Ackerterras- sen	Umweltbericht

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 157 Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail z.B. an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Kempen, den 15.06.2020

In Vertretung

gez. Schröder Techn. Beigeordneter - 3 -

